

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

Beteilt:

Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der HAGENagentur GmbH (künftig HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH)

Beratungsfolge:

23.09.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

I. Die HAGENagentur GmbH soll zukünftig den Namen HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH führen.

II. Der Rat der Stadt Hagen beschließt den geänderten Gesellschaftsvertrag der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH in dieser DS 0725-2/2021 als Anlage beigefügten Fassung. Dieser Beschluss umfasst auch die im Zuge des kommunalrechtlich erforderlichen Anzeigeverfahrens sowie die sich vor oder während der notariellen Beurkundung möglicherweise noch ergebenen Anpassungen im Vertrag, sofern diese nicht wesentlich sind.

III. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, folgende fünf zusätzlichen Vertreter*innen mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages in den Aufsichtsrat der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH zu entsenden:

- a) _____
- b) _____
- c) _____
- d) _____
- e) _____

IV. Vorbehaltlich einer entsprechenden Zustimmung durch die Kommunalaufsicht wird der Oberbürgermeister zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses rechtlich notwendig oder sachgerecht sind.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Der Aufsichtsrat der HAGENagentur GmbH in seiner Sitzung am 10.09.2021 folgen Empfehlungsbeschluss getroffen:

1. Die HAGENagentur GmbH soll zukünftig den Namen HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH führen.
2. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Einrichtung eines Beirates in der Satzung zu verankern. Dieser soll den Dialog und den Austausch der Partner in der Wirtschaft mit der Gesellschaft und ihren Organen sicherstellen.

Bereits in der Vorlage zur Neuorganisation der HAGENagentur (DS 0031/2021) wurde ausgeführt, dass das Engagement der privaten Gesellschafter zum nachhaltigen Erfolg der HAGENagentur beigetragen hat und die privaten Gesellschafter auch nach den Ausscheiden intensiv weiter in die Standortentwicklung eingebunden werden sollen. Die Verbindung zu den derzeitigen privaten Gesellschaftern soll gestärkt werden, da deren Engagement für den Standort auch schon bisher nicht ausschließlich an der Beteiligung an der Gesellschaft festzumachen ist.

Zur strukturellen Einbindung der bisherigen Partner schlägt der Aufsichtsrat daher die Einrichtung eines Beirates mit beratender Funktion vor.

Der neue Gesellschaftsvertrag wurde um den § 13a wie folgt ergänzt:

§ 13 a Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Die Anzahl der Mitglieder wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Sie können jederzeit wieder abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung kann das Recht zur Bestellung und Abberufung durch Beschluss auf den Aufsichtsrat als Organ oder den Aufsichtsratsvorsitzenden übertragen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Aufsichtsrat zu bestimmten jeweils im Einzelfall konkret zu benennenden Aufgabenstellungen zu beraten. Des Weiteren hat der Beirat die Aufgabe, nach Maßgabe der Vorgaben von Aufsichtsrat und Geschäftsführung den Dialog und den Austausch zwischen Vertretern der örtlichen Wirtschaft und der Gesellschaft und deren Organen zu fördern.

- (3) Die Gesellschafterversammlung gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung. Sie kann diese Aufgabe auf den Aufsichtsrat als Organ oder den Aufsichtsratsvorsitzenden durch Beschluss delegieren.
- (4) Die Mitglieder des Beirates arbeiten unentgeltlich.
- (5) Die Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 1 gilt entsprechend auch für die Beiratsmitglieder.
- (6) Die Vorschriften des Aktiengesetzes und des § 52 GmbHG finden auf den Beirat keine Anwendung.

Der geänderte Gesellschaftsvertrag ist als Anlage beigefügt.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Begeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Gesellschaftsvertrag
der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH
in Hagen

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie führt die Firma „HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH“.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

§ 2

Gegenstand und Ziele des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Hagen durch Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel und Dienstleistungen auf allen Handlungsfeldern der kommunalen Wirtschaftsförderung, auf dem Gebiete des Stadtmarketings und der Tourismusförderung.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (3) Dem Unternehmenszweck dienen insbesondere folgende Teilziele:
 - Sicherung des Wirtschaftsstandortes Hagen
 - Erhaltung und Verbesserung des Arbeitsplatzpotenzials
 - Erhaltung und Verbesserung des Arbeitskräftepotenzials
 - Standortsicherung bestehender Betriebe
 - Ansiedlung neuer, die bestehende Branchenstruktur ergänzende Betriebe
 - Gewerbeflächenvorsorge, Gewerbeflächenentwicklung und Optimierung der Gewerbeflächenutzung

- Erarbeitung von Nutzungskonzepten einschließlich Rahmenplanungen und Realisierungskonzepten für bestehende, für brachliegende und für neue Gewerbegebiete incl. Projektentwicklung und -steuerung
- die Vermarktung von Gewerbevlächen, insbesondere durch Vermittlung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken an angesiedelte und ansiedlungswillige Unternehmen
- Weitere Stärkung des Wirtschaftsstandortes, u.a. durch Regionalmarketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für den Wirtschaftsstandort
- Beratungsleistungen für Unternehmen, Technologie- und Innovationsberatung, Förderberatung
- Stärkung des touristischen Images sowie Steigerung der touristischen Nutzung des Standortes

- (4) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Ziffer 3 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.
- (5) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.
- (6) Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben im Interesse der Einwohner der Stadt Hagen wahrzunehmen.
- (7) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 622.000 € (in Worten: sechshundertzweiundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 5

Funktionsbezeichnung

Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.
- (2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG dahingehend beschränkt, dass Rechtsgeschäfte zwischen ihnen und der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften der Zustimmung des

Aufsichtsrates bedürfen, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

Dasselbe gilt für Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades oder Ehegatten von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften.

- (4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 10 Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrates sind der Oberbürgermeister der Stadt Hagen sowie 9 weitere Personen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Hagen entsandt. Die Entsendung ist widerruflich. Wiederentsendung ist zulässig.
- (3) Die vom Rat entsandten Mitglieder sind an die Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates, längstens für 3 Monate, weiter.
- (5) Die vom Rat der Stadt Hagen entsandten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. War für die Entsendung eines Mitglieds dessen Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung oder zu einer Fraktion bestimmend, so endet das Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung oder aus der Fraktion.

- (6) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 9

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 S. 1 einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu Beginn der Sitzung anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Mehrheitsbildung nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.

Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Arbeitsgruppen teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere anwesende Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

- (6) Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Die außerhalb einer Sitzung gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat – handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter – die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsentgelt, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird. Finden an einem Tag neben einer Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft oder von Organen ihrer Konzerngesellschaften statt, wird das Sitzungsentgelt nur einmal gezahlt.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung können insbesondere auch nähere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens der Stimmabgabe oder Beschlussfassung innerhalb und außerhalb einer Sitzung des Aufsichtsrates getroffen werden.
- (12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Arbeitsgruppen sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von der Geschäftsführung jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.
- (3) Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehend oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:
 1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;
 2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziffer 6. fallen;
 3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;

4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 6. Termingeschäfte sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 7. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;
 7. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;
 8. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;
 9. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 10. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
 11. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;
 12. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 13. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2.
- (4) Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, wenn diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu § 11 Abs. 3 Ziffern 2. und 4. bedürfen einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.

- (6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (7) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:
1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 21.);
 2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer und die Bestellung des Abschlussprüfers;
 3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 16 Abs. 2);
 4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 6);
 5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;
 6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:
 - a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil (§ 13 Abs. 5 Nr. 1.),
 - b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 13 Abs. 5 Nr. 2.),
 - c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 13 Abs. 5 Nr. 4.),
 - d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 13 Abs. 5 Nr. 6.),
 - e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 7.),
 - f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 8.),

- g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 13 Abs. 5 Nr. 10.),
- h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 13 Abs. 5 Nr. 11),
- (i) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, soweit es sich um
 - (1) Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen,
 - (2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,
 - (3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder
 - (4) die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens
 handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden.

In den Fällen der lit. a), g) h) und i) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates über die Beschlussempfehlung an die Gesellschafter einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Die vorberatende Zuständigkeit gilt für Angelegenheiten nach lit. a) bis h) auch in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, sofern diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch Geschäftsführer in vertretungsbe rechtigter Zahl einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

- (5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu teilen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.
- (7) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (8) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.
- (9) Für Vertreter der Stadt Hagen in der Gesellschafterversammlung ist § 113 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW zu beachten.

§ 13

Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.

- (3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.
- (5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:
 - 1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;
 - 2. Übernahme neuer Aufgaben;
 - 3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 16 Abs. 3);
 - 4. Ergebnisverwendung (vgl. § 16 Abs. 3);
 - 5. Bestellung des Abschlussprüfers;
 - 6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 15 Abs. 1);
 - 7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - 8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;
 - 9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
 - 10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen, sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;
 - 11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - 12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Gremium eines Beteiligungsunternehmens;
 - 13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - 14. Auflösung der Gesellschaft;
 - 15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);

16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);
 17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);
 18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);

 19. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält,
 - (1) soweit es sich um Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen,
 - (2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,
 - (3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder
 - (4) die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmenshandelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden.
 20. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält;
 21. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (6) Der für die Gesellschafterin Stadt Hagen entsandte Vertreter ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.

§ 13a Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Die Anzahl der Mitglieder wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Sie können jederzeit wieder abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung kann das Recht zur Bestellung und Abberufung durch Beschluss auf den Aufsichtsrat als Organ oder den Aufsichtsratsvorsitzenden übertragen.

- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Aufsichtsrat zu bestimmten jeweils im Einzelfall konkret zu benennenden Aufgabenstellungen zu beraten. Des Weiteren hat der Beirat die Aufgabe, nach Maßgabe der Vorgaben von Aufsichtsrat und Geschäftsführung den Dialog und den Austausch zwischen Vertretern der örtlichen Wirtschaft und der Gesellschaft und deren Organen zu fördern.
- (3) Die Gesellschafterversammlung gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung. Sie kann diese Aufgabe auf den Aufsichtsrat als Organ oder den Aufsichtsratsvorsitzenden durch Beschluss delegieren.
- (4) Die Mitglieder des Beirates arbeiten unentgeltlich.
- (5) Die Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 1 gilt entsprechend auch für die Beiratsmitglieder.
- (6) Die Vorschriften des Aktiengesetzes und des § 52 GmbHG finden auf den Beirat keine Anwendung.

§ 14 **Sonderrechte der Stadt Hagen**

- (1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.
- (3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.

§ 15 **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Ergänzend zum Wirtschaftsplan wird eine Planbilanz des Planungsjahres vorgelegt.

§ 16 **Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Be-

richt des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgundsätzgesetzes erstrecken.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.
- (7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgundsätzgesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht

begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.